

Infoblatt zur privaten Videoüberwachung

Die Anzahl der Überwachungskameras auf Privatgrundstücken steigt deutlich an. Das Sicherheitsbedürfnis wächst. So ist es auch für Garten- und Hausbesitzer wichtig zu wissen welche Punkte bei der Videoüberwachung auf dem eigenen Grundstück zu beachten sind. Dieser – gemessen am Thema selbst – vergleichsweise kleine Auszug soll dazu beitragen über den Umfang einer Videoüberwachung aktiv nachzudenken.

Sogenannte IP-Kameras rücken derzeit stark in den Vordergrund. Sie können vom PC und Smartphone im Grunde weltweit gesteuert werden. Bewegt sich etwas im Sichtbereich wird sofort ein Foto per E-Mail an den Grundstücksbesitzer gesandt. Alles sehr charmant also. Verlockend für jeden der ein Haus- und / oder Garten besitzt und mehr Sicherheit erzeugen möchte.

Die nachfolgend genannten Punkte gelten ebenso für Kameraattrappen und unzutreffende Hinweisschilder über eine Videoüberwachung, da auch Sie regelmäßig den Eindruck einer Videoüberwachung suggerieren und damit einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen.

Darf ich mein Grundstück überwachen?

Ja. Wenn es wirklich das eigene Grundstück ist, darf dieses auch durch Überwachungskameras „geschützt“ werden. Nur sollten fremde Personen, die das Grundstück betreten, auch darüber informiert werden. Dies geschieht beispielsweise durch ein Hinweisschild im Eingangsbereich. Die Beobachtungsbefugnis endet an der Grundstücksgrenze!

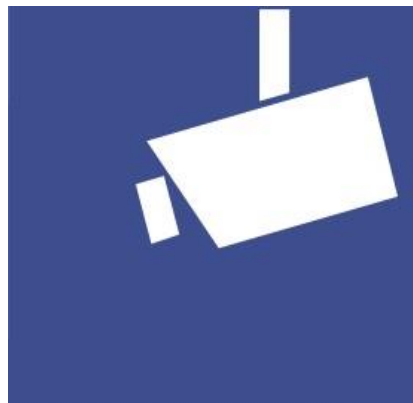
Videokameras dürfen keine Bereiche außerhalb vom eigenen Grundstück erfassen. Dazu gehören auch dem Grundstück angeschlossene Gehwege, Straßen und Plätze, auf denen sich andere Personen bewegen, sowie angrenzende Nachbargrundstücke.

Wegen der nicht zulässigen Überwachung von Flächen außerhalb des eigenen Grundes sollte man auf schwenkbare Kameras in diesen Bereichen verzichten. Schließlich ist es sonst ggf. möglich durch den Schwenkbereich auch außerhalb zu filmen. Schon die Möglichkeit, Personen außerhalb des eigenen Herrschaftsbereiches zu erfassen, wird von der Rechtsprechung kritisch gesehen. Dazu muss man es nicht einmal tun – gleiches gilt für Kameraattrappen und sogenannte Dome-Kameras.

Mietwohnungen/Wohnblocks

In Bezug auf Mietwohnungen/Wohnblocks sieht es die Rechtsprechung in der Regel als zulässig an, den privaten zum Wohngebäude gehörenden Außenbereich (z.B. Zuwegungen, Parkplätze, Mülltonnenunterstände usw.) per Video zu überwachen, wenn die Mieter einverstanden sind und ausreichend auf die Videoüberwachung hingewiesen (Beschilderung) wird. Eine Videoüberwachung innerhalb des Gebäudes (z. B. Treppenhäuser, Flure) ist dagegen in der Regel unzulässig.

Checkliste für Grundstücksüberwachung



Beispiele für Hinweisschilder

- Überwachung darf nur auf dem eigenen Grundstück erfolgen.
- Auf schwenkbare Kameras und Dome-Kameras dort verzichten, wo die Möglichkeit besteht Bereiche außerhalb des eigenen Grundstückes zu erfassen.
- Vorzugsweise nur Dinge überwachen für die es einen berechtigten Grund gibt (Eingangsbereich, Garagen, Gartenhaus etc.).
- Niemals Nachbargrundstücke und öffentliche Bereiche erfassen.
- Betroffene Personen von der Überwachungskamera in Kenntnis setzen.
- Daten vor Zugriff Dritter schützen und nicht länger aufbewahren als nötig.



Zur Information:

Im Falle einer unerlaubten Videoüberwachung stehen dem Betroffenen zivilrechtliche Unterlassungs- und Abwehransprüche zu. In diesem Fall sollten Sie zunächst das Gespräch mit dem Verursacher suchen. Sollte keine Einigung erzielt werden können, steht Ihnen der Zivilrechtsweg offen. In diesem Fall sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Eine Zuständigkeit der Stadt Emden als Ordnungsbehörde besteht nicht, da es sich um eine rein privatrechtliche Streitigkeit handelt. Darüber hinaus kann das Beobachten fremder Grundstücke mit einer Videoanlage strafrechtliche Konsequenzen haben.

Weiter Auskünfte erteilt der FD Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ansprechpartner Herr Harberts (87-2156) und Frau Klokkes (87-2159)

